

Diakonie 

Rheinland
Westfalen
Lippe

Fachverband diakonischer
Betreuungsvereine und
Vormundschaftsvereine
RWL



© shutterstock.com

Querbe(e)t
Herbst 2021



„Was willst du, dass ich für dich tun soll?“ (Lukas 18,41)

Liebe ehrenamtliche Betreuerinnen und Betreuer,

wer gibt schon was aufs Hörensagen? Bartimäus zum Beispiel (Markus 10, 46-52). Er hatte von diesem Jesus gehört; hatte Menschen von Jesus sprechen gehört, von Taten, die Leben veränderten. Seine Hoffnung wuchs, dass Jesus auch ihm helfen könnte - denn Bartimäus war blind. So rief er laut, um auf sich aufmerksam zu machen. Diese Gelegenheit wollte er nicht vorübergehen lassen und er ließ sich auch nicht zum Schweigen bringen durch die, die ihn als Störenfried ansahen. Er hatte Hoffnung und wollte Hilfe. Widerstand ließ ihn nur lauter brüllen; er gab nicht klein bei. In diesem Schreien wird aus dem blinden Bettler, der für viele belanglos ist und dem alle meinen, den Mund verbieten können, eine Person im Gegenüber.

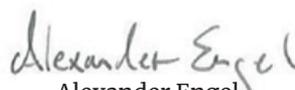
Jesus hört das Rufen und darin den starken Willen. Er lässt Bartimäus zu sich bringen. Als sie voreinander stehen wird aus einer Geschichte im Gewirr von Menschen eine Situation von Zweien: Jesus und Bartimäus. Es geht ums Sagen und Hören. Die Frage, die Jesus nun stellt, könnte der Leitsatz zur Reform des Betreuungsrechtes sein. Eine Haltung, die sie, liebe Betreuerinnen und Betreuer, schon lange mit Leben füllen: das Ernstnehmen der betreuten Menschen. Nicht „Ich weiß schon, was gut für dich ist und so machen wir es jetzt“, sondern „Was willst du, dass ich für dich tun soll?“. Die Frage wirkt überflüssig, so klar wie die Situation ist..., und doch ändert sie die Lage. In der Bereitschaft Jesu, hinzuhören und ernstzunehmen, werden Respekt vor der Würde und dem Wert des Gegenübers deutlich. Die Frage gibt Bartimäus die Gelegenheit, selbst zu formulieren, was ihm wichtig ist. Er bestimmt in seinen Möglichkeiten über sein Leben. Als er seinen Wunsch selbstbewusst ausspricht, wird das Gefühl in seiner emotionalen Tiefe deutlich.

Die Frage schafft Offenheit für Bartimäus' Lebensperspektive und seine Teilhabe: „Herr, dass ich sehen kann.“ Im Alltag wird die Umsetzung der Wünsche nicht immer so einfach möglich sein und manches Gespräch zur Klärung erforderlich. Ich wünsche Ihnen, dass die Haltung, die in Jesu Frage steckt, ihr Handeln prägt und auch den Umgang mit Ihnen selbst leitet.

Eine gesegnete Advents- und Weihnachtszeit wünschen Ihnen

Ihre

Bernd-Ekkehart Scholten


Alexander Engel

Wechsel im Fachverbandsvorstand

Der Vorsitzende unseres Fachverbandes, Dr. Martin Hamburger, geht im kommenden Jahr in den wohlverdienten Ruhestand. Aus diesem Grund war seine erneute Kandidatur bei der diesjährigen Vorstandswahl leider nicht möglich. Herr Hamburger hat seit dem Jahr 2009 den Vorsitz des Fachverbandes innegehabt und somit den Fachverband über ein Jahrzehnt hinweg entscheidend mitgeprägt. Wir danken Herrn Hamburger für seine engagierte, humorvolle und sachlich versierte Mitarbeit im Fachverbandsvorstand und wünschen ihm für die Zukunft alles Gute und Gottes Segen.

Zum Nachfolger von Herrn Hamburger wurde auf der Mitgliederversammlung des diakonischen Fachverbandes der Betreuungs- und Vormundschaftsvereine Herr Bernd-Ekkehart Scholten gewählt. Herr Scholten ist Superintendent des Kirchenkreises Leverkusen und im Vorstand des Betreuungsvereins im Diakonischen Werk des Kirchenkreises Leverkusen aktiv.

Alexander Engel, Geschäftsführer des Fachverbands
diakonischer Betreuungs- und Vormundschaftsvereine RWL

Blindengeld ist mehr als Geld

Der Verlust des Sehvermögens ist eine Sinnesbeeinträchtigung. Das dies so ist, habe ich selbst 1994 durch einen Verkehrsunfall erfahren. Plötzlich konnte ich Entfernungen nicht mehr gut einschätzen, bin regelmäßig gegen Türen gelaufen und auch die räumliche Orientierung ist seitdem für mich schwierig. Mein Gesichtsfeld hat sich sukzessiv zurückgebildet.

Lange Zeit habe ich gedacht, dass ich die Einzige bin, die nichts bzw. so wenig sieht und mich geschämt. Erst 20 Jahre später konnte ich (meistens) offen damit umgehen. Ich wohne in einem kleinen Dorf am unteren Niederrhein. Von Blindengeld bzw. Assistenzleistung, unabhängig ob es sich um Hilfsmittel oder Arbeitsassistenz handelt, habe ich erst sehr spät erfahren. Und das nur durch Zufall in einer Rehabilitationsmaßnahme 2012.

Ist die Antragstellung für das Blindengeld verhältnismäßig einfach gewesen, so ist die Antragstellung für das persönliche Budget immer an zeitliche Abläufe und den minutengetreuen Nachweis der Notwendigkeit gebunden.

Hier geht es um Blindengeld:

- Warum gibt es Blindengeld?
- Wie ist der Ursprung und die Entwicklung des Blindengeldes?
- Wie ist die Höhe des Blindengeldes?
- Wo wird Blindengeld beantragt?
- Rechtliche Hinweise

Warum gibt es Blindengeld?

Egal, ob der Mensch von Geburt an blind ist oder im späteren Leben erblindet: Blindheit ist eine Sinnesbeeinträchtigung. Sie bringt viele Nachteile mit sich. Es stehen zwar umfangreiche Möglichkeiten zur Eingliederung bzw. Hilfsmittel zur Verfügung, diese sind in der Regel zielgerichtet und dienen einem klar definierten Zweck wie z.B. das Langstocktraining. Langstocktraining ermöglicht blinden Menschen Orientierung. Ist aber das Langstocktraining erfolgreich beendet, endet diese Eingliederungshilfe. Allen Eingliederungshilfen und Hilfsmitteln zum Trotz, bleibt doch der blinde Mensch ein Leben lang auf Hilfe angewiesen. Um diesen Nachteil auszugleichen, gibt es das Blindengeld.

Wie ist der Ursprung und die Entwicklung des Blindengeldes?

Historisch betrachtet ist das heutige Blindengeld aufgrund hoher Bestrebungen als Ausgleich der Verletzungen und Beeinträchtigungen aus dem 1. Weltkrieg entstanden. In Berlin wurde zum ersten Mal 1974, nach Gründung der Bundesrepublik, Blindengeld i.H.v. 200,00 DM ausbezahlt. Es folgten Bayern mit 120,00 DM, sowie Hessen und das Saarland mit 110,00 DM. Diese Gelder waren allerdings noch einkommensabhängig.

Interessant ist ein Blick in die ehemalige DDR. Zwar hat es in der DDR kein Blindengeld gegeben, wohl aber einkommensunabhängige Ausgleichszahlungen. Die Höhe des Blindengeldes betrug damals 120,00 Mark.

Bayern erließ als erstes Bundesland 1949 ein Gesetz über die Gewährung von Blindengeld an Friedensblinde. In NRW gab es 1951 einen Runderlass des Sozialministers über die vorläufige Gewährung eines Pflegegeldes an Zivilblinde.

Wie ist die Höhe des Blindengeldes?

Eine Anpassung des Blindengeldes konvergiert prozentual mit der Rentenerhöhung. Heute, 2021, beträgt das Blindengeld in NRW für Volljährige bis zum 60. Lebensjahr 765,43 Euro. Ab dem 60. Lebensjahr bekommt ein blinder Mensch 473,00 Euro. Junge Menschen unter 18, die von Blindheit betroffen sind, erhalten 383,37 Euro monatlich.

Wie wird Blindengeld beantragt?

Blindengeld wird nur auf Antrag ausbezahlt. Ärzte bzw. Augenärzte sind nicht verpflichtet Auskünfte über Rechte und Möglichkeiten zu geben. Anders verhält es sich, wenn die Diagnose in öffentlichen Kliniken, z.B. Unikliniken, gestellt wird. Hier muss Auskunft erteilt werden. Im Gegensatz zu anderen Geldleistungen, z.B. persönliches Budget, wird Blindengeld einmalig formlos und mit Nachweis des Schwerbehindertenausweises (Merkzeichen BL) beim zuständigen Landschaftsverband bzw. der Gemeinde- oder Kreisverwaltung beantragt.

Rechtliche Hinweise

Blindengeld ist gesetzlich nach Landesrecht geregelt. So erklären sich auch die in den Ländern unterschiedlich hohen Beträge. Des Weiteren ist Blindengeld einkommensunabhängig. Damit ist es „unantastbar“, d.h. sollte ein blinder Mensch in die Situation geraten, soziale Hilfen in Anspruch nehmen zu müssen, darf das Blindengeld im Gegensatz zu anderen Geldleistungen z.B. Kindergeld, nicht hinzugerechnet werden.

Etwas anders verhält es sich bei Pflegeleistungen. Hier wird das Blindengeld angerechnet, sprich das Blindengeld bei Pflegegrad 2 auf 594,79 €, bei den Pflegegraden 3 bis 5 auf 607,38 € gekürzt.

Unabhängig der Höhe des Blindengeldes ist es sinnvoll, ein eigenes Konto für das Blindengeld einzurichten. Die Ein- und Ausgänge müssen für den Gesetzgeber nachvollziehbar sein. Blindengeld dient nicht der Kapitalbildung. Rücklagenbildung für nachweisliche blindheitsbedingte Ausgaben bleiben davon unberührt.

Bezieht jemand Blindengeld und muss einen Antrag auf Sozialleistungen stellen, darf er das Vorhandensein von angespartem Blindengeld auf keinen Fall verschweigen. (s.u.)

Blindenhilfe

Blinde Menschen, die über 60 Jahre oder älter sind und die gleichzeitig sozialhilfeberechtigt sind, können Blindenhilfe in Höhe von 765,43 € nach § 72 SGB XII erhalten. Wird bereits Blindengeld gezahlt, wird dieses um den Differenzbetrag von 292,43 Euro aufgestockt. Für die Gewährung von Blindenhilfe ist in NRW ebenfalls der LVR zuständig. Im Gegensatz zum Blindengeld muss bei Blindenhilfe aber die „Bedürftigkeit“ nachgewiesen werden.

Es gelten die Einkommens- und Vermögensgrenzen der Sozialhilfe nach SGB XII. Die Vermögensschongrenzen liegen bei...

... Alleinstehenden bei 5.000 €

... Leistungsbeziehern mit Ehegatten/Lebenspartner (egal ob dieser sehend ist, oder nicht) bei 10.000 € für die Bedarfsgemeinschaft.

Für jede weitere Person, die von der Bedarfsgemeinschaft unterhalten wird, erhöht sich die Grenze um 500 €.

Ein angemessenes selbst bewohntes Hausgrundstück oder eine Eigentumswohnung, sowie staatlich geförderte Altersvorsorge und ein für die Erwerbstätigkeit benötigtes Fahrzeug berühren diese Grenze nicht. Ebenso können Versicherungen für eine angemessene Bestattung oder z.B. ein Bestattungsvorvertrag als geschütztes Vermögen anerkannt werden.

Die Blindenhilfe wird zusätzlich zur Sozialhilfe gezahlt. Beim gleichzeitigen Bezug von Pflegegeld und Blindenhilfe, wird die Blindenhilfe um die Hälfte des Pflegegeldes gekürzt.

Tipp

Eine gute Übersicht über alles rund um dieses Thema erhalten Sie auf der Internetseite des Deutschen Blinden- und Sehbehindertenverbandes unter www.dbsv.org. Hier finden Sie auch Kontaktadressen zu regionalen und überregionalen Beratungsangeboten.

Eva Kersting und Christof Sieben,
Betreuungsverein der Diakonie im Kirchenkreis Kleve e.V.

Vorsorgende Verfügungen und rechtliche Betreuung in leichter Sprache

Leichte Sprache hilft Menschen – mit und ohne Behinderung – auch schwierige und komplizierte Sachverhalte zu verstehen. Dies gilt insbesondere für die Themenbereiche rechtliche Betreuung, Vorsorgevollmacht und Patientenverfügung. Leichte Sprache verwendet kurze Sätze, Informationen werden bebildert.

Wir haben für Sie Muster und Broschüren in leichter Sprache zusammengestellt. Nutzen Sie die verschiedenen Materialien, wenn Sie z. B. mit Ihren Betreuten über rechtliche Betreuung ins Gespräch kommen oder bei der Erarbeitung einer Patientenverfügung unterstützen möchten.

SKM Freiburg (Vollmacht und Patientenverfügung, Informationsmaterial mit ausfüllbarem Formular)

www.skm-freiburg.de/unsere-angebote

Kliniken Bethel, von Bodelschwingsche Stiftungen (Patientenverfügung und Betreuungsverfügung in leichter Sprache als Formular mit umfangreichen Erklärungen)

www.bethel.de/service/downloads.html

Land Bremen, Soziales (Vorsorgevollmacht, Patientenverfügung und Betreuungsverfügung, sehr umfangreiches Informationsmaterial, kein ausfüllbares Formular)

www.soziales.bremen.de/detail.php?gsid=bremen69.c.64.693.de

Bundesverband für körper- und mehrfachbehinderte Menschen e.V. (Vollmacht, Informationsmaterial – nicht in leichter Sprache, Beispiele in leichter Sprache, kein ausfüllbares Formular)

bvkm.de/ratgeber/ich-sorge-fuer-mich-vollmacht/

Land Niedersachsen, Ministerium für Justiz (Vorsorgevollmacht, mit Erklärungen zu Betreuungsverfügung und anderen Vorsorgemöglichkeiten – sehr umfangreich und Formular in leichter Sprache zur Anregung einer rechtlichen Betreuung)

justizportal.niedersachsen.de/startseite/leichte_sprache/broschuren/broschuren-und-ausfullhilfen-181967.html

Hessisches Ministerium für Soziales und Integration (Erklärungen zur rechtlichen Betreuung in leichter Sprache)

soziales.hessen.de/presse/infomaterial/13/betreuungsrecht

Herausgeber

Diakonisches Werk Rheinland-Westfalen-
Lippe e.V. – Diakonie RWL
Fachverband diakonischer Betreuungs-
vereine und Vormundschaftsvereine RWL
Lenastraße 41
40470 Düsseldorf
Telefon 0211 6398-266
Telefax 0211 6398-299
E-Mail a.engel@diakonie-rwl.de

